

Änderungsbescheid
hinsichtlich einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie

Die AUER-GUSS GmbH mit Sitz im Mundfeldweg 11 in 92224 Amberg hatte die wesentliche Änderung ihrer dort betriebenen Schmelzanlage für NE-Metalle nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt.

Antragsumfang war der Betrieb eines neuen Schmelzofens STRIKO-Westofen.

Der Antrag wurde mit Bescheid der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – vom 11.02.2015 genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 3, 5 und 6 BImSchG wird nachfolgend der Bescheid im Internet öffentlich bekannt gemacht:

Gegen Zustellungsurkunde

AUER-GUSS GmbH
Mundfeldweg 11

92224 Amberg

<i>Ihre Zeichen</i>	<i>Sachbearbeiter</i>	<i>Tel.Nr. 09621</i>	<i>Fax.Nr.</i>	<i>Zi.Nr.</i>	<i>Datum</i>
<i>Ihre Nachricht vom</i>	<i>Unser Zeichen</i>				
	Herr Seuffert	10-299	10-317	221	11.02.2015
	3.2-U Se-Pr				

***Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
hier: Wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage der
Firma AUER-GUSS GmbH, Mundfeldweg 11, 92224 Amberg durch Betrieb des neuen
Schmelzofens STRIKO-Westofen***

Anlagen:

1 Heftung Antragsunterlagen i. R.

Die Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Genehmigung nach § 16 BImSchG

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Die AUER-GUSS GmbH erhält nach Maßgabe nachstehender Ziffern 2 mit 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der auf dem werkseigenen Gelände, Mundfeldweg 11, 92224 Amberg betriebenen Schmelzanlage für NE-Metalle durch Betrieb des neuen Schmelzofens STRIKO-Westofen.

1.2 Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Anträge, Pläne und Beschreibungen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheids sind, und mit Genehmigungsvermerk der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – vom 09.02.2015 versehen sind:

- Antrag nach § 16 BImSchG
- Betriebsbeschreibung / technische Daten des Ofens / Emissionsdaten
- Lageplan Werkslayout mit eingezeichneten Änderungen
- Anlagezeichnung Ofen
- Anlagezeichnung Fundamentplan
- Anlagezeichnung Kamin
- Anlagezeichnung Messöffnungen
- Anlagezeichnung Gasbehälter
- Gefährdungsbeurteilung
- Feuerwehreinsatzplan Lageplan
- Feuerwehreinsatzplan Erdgeschoss
- Emissionswerte
- Emissionsbeschreibung
- Gastank Füllvolumen

2. Nebenbestimmungen

2.1 Antragsgegenstand

Die Änderung der genehmigten Anlage muss nach den in Ziffer 1.2 aufgeführten Planunterlagen sowie nach den Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfolgen.

2.2 Anlage und Betriebsdaten

Diese Genehmigung ist an nachstehende Anlage- und Betriebsdaten gebunden:

2.2.1 Betriebszweck/Produktionsdaten der Schmelzanlagen

Nr.	Anzahl	Schmelzofen/Bezeichnung	Schmelzgut	Schmelzleistung
1	1	ZPF Typ ST01 T2,5	Aluminium	800 kg/h
2 neu	1	STRIKO-Westofen Typ MHII (PE)-T3000/1500G-Ipg	Aluminium	1500 kg/h
3	2	Balzer elektr. beh.	Aluminium	200 kg/h
4	1	SGS-k 15	Aluminium	400 kg/h
5	2	Firma Rauch MDO 250 elektrisch	Magnesium	250 kg/h
6	1	Firma Rausch MDO 500 elektr. beh.	Magnesium	500 kg/h

2.2.2 Betriebszeiten: der Anlagen 1 und 2
der Anlagen 3,4,5 und 6

24 Stunden (3-Schichten)
12 Stunden (2-Schichten)

an 5 Tagen

(Montag – Freitag)

2.2.3 Gesamtschmelzleistung: 71,4 t pro Tag

2.2.4 Beschreibung

Das in den Anlagen 1 bis 6 erzeugte Schmelzgut wird mittels Transporttiegeln den Warmhalteöfen, die sich an der jeweiligen Druckgussmaschine befinden, zugeführt.

2.2.5 Abgaserfassung und -ableitung

Die Abgase aus dem Schmelzofen STRIKO-Westofen werden vollständig erfasst und werden in die neu zu errichtende Kaminanlage mit einer Mindesthöhe von 6 m über Dach in die freie Windströmung geleitet.

2.2.6 Einsatzstoff

Als Einsatzstoff kommen ausschließlich Barren aus Aluminiumlegierungen zum Einsatz.

2.3 Luftreinhaltung

2.3.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und -ableitung

Die beim Schmelzprozess im flüssiggasbefeuerten Schachtofen STRIKO-Westofen entstehenden Emissionen sind vollständig zu erfassen und über die Emissionsquelle QUE2 in einer Mindesthöhe von 6 m über dem Flachdach in die freie Windströmung zu führen.

2.3.2 Emissionsbegrenzungen

Folgende Emissionswerte sind einzuhalten:

Organische Stoffe	Grenzwert
Angegebener Gesamtkohlenstoff (Gesamt-CG) gemäß Ziffer 5.2.5 TA-Luft	50 mg/m ³
Gesamtstaub gemäß Ziffer 5.4.3.4.2 TA-Luft	10 mg/m ³
Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid gemäß Ziffer 5.2.4 Kl.IV TA-Luft	350 mg/m ³

Die genannten Emissionsbegrenzungen sind auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 h Pa) zu beziehen.

2.4 Lärmschutz

2.4.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sind zu beachten.

2.4.2 Das Gesamtbetriebsgeräusch aller Anlagen einschließlich des verursachten Fahrverkehrs darf unter Berücksichtigung der weiteren benachbarten lärmrelevanten Betriebe an den jeweiligen nächstgelegenen Immissionsorten im ausgewiesenen Gewerbegebiet den in der TA-Lärm unter Ziffer 6.1. b festgesetzten Immissionsrichtwert von tagsüber 65 dB (A) und nachts von 50 dB (A) und den im ausgewiesenen Mischgebiet gemäß TA-Lärm Ziffer 6.1. c festgesetzten Immissionsrichtwert von tagsüber 60 dB (A) und nachts von 45 dB (A) nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

2.5 Anforderungen zur Messung der Emissionen

Die Einhaltung der in der Auflage Ziffer 2.3.2 genannten Emissionsbegrenzungen für die Schachtofen und die Hallenabluft ist bei bestimmungsgemäßigem Betrieb frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neuen Schachtofens und in der Folge jeweils nach Ablauf von 3 Jahren nach Maßgabe der folgenden Auflagen durch erstmalige bzw. wiederkehrende Messungen nachzuweisen. Hierzu sind vom Betreiber Emissionsmessungen zu veranlassen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.
- b) Die Messungen müssen entsprechend den Anforderungen der TA-Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchgeführt werden. Die Messplanung soll der VDI-Richtlinie 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und der VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entsprechen.
- c) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Empfehlungen der VDI-Richtlinie 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten.
Hinweis: Danach sollen die Längen der Ein- und Auslaufstrecken an den Messplätzen bzw. Probenahmestellen mindestens das Dreifache des „hydraulischen Durchmessers“ des Messquerschnittes betragen.
- d) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- e) Die Messungen sind bei einem Betriebszustand mit maximaler Emission vorzunehmen. In den Messbericht sind diesbezügliche Angaben aufzunehmen.
- f) Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen (Bekanntmachung des StMLU Nr. 8210-733-35432 vom 09.07.1991, AllMBI. Nr. 18/1991, S. 483). Außerdem sind die Hinweise der VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 „Planung von stichprobenartigen Emissionsmessungen an geführten Quellen“ zu beachten.

2.6 Arbeitsschutz und sichere Technik

2.6.1 Überwachungsbedürftige Anlage – Flüssiggasbehälter

- a. Die Anlage ist nach TRBS 3146 / TRGS 726 zu errichten, zu betreiben, zu warten und zu prüfen. Die Prüfdokumentation wie z. B. von der Dichtigkeitsprüfung ist vor Ort vorzuhalten.
- b. Die Gasleitungen sind mit Inhaltsstoff und Fließrichtung zu kennzeichnen.

- c. *Es ist außen am Gebäude eine einfach zu erreichende Gasabsperreinrichtung einzurichten und zu kennzeichnen. Diese ist im Feuerwehreinsatzplan zu kennzeichnen.*
- d. *Das Explosionsschutzdokument und der Explosionsschutzplan sind zu aktualisieren.*
Anmerkung: Hierbei ist zu überprüfen, ob durch tiefer liegende Schächte, Kanäle o. ä. eine Verschleppungsgefahr von austretendem Flüssiggas besteht.

2.6.2 *Schmelzofen*

Der Schmelzofen und sämtliche Bedienkomponenten wie das Beschickungsgerät sind konform der jeweilig einschlägigen europäischen Beschaffenheitsanforderungen u. a. der RL 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) auszuführen. Die Konformität ist sich durch den Hersteller durch Vorlage der Konformitätserklärungen bestätigen zu lassen.

2.6.3 *Prüfungen*

Die Prüfmodalitäten für die erstmaligen und die wiederkehrenden Prüfungen sind mittels Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Die vorgelegte Gefährdungsbeurteilung ist dementsprechend zu ergänzen. Die Prüfungen (u. a. der elektrischen Anlagen) sind zu dokumentieren.

2.7 *Bauordnungsrechtliche Auflagen zum Flüssiggastank*

2.7.1 *Der Flüssiggastank ist ausreichend standsicher aufzustellen. Vor Inbetriebnahme des Flüssigkeitsgasbehälters ist dessen ordnungsgemäße Aufstellung zu bescheinigen.*

2.7.2 *Nach Art. 40 Abs. 4 BayBO müssen Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sind so aufzustellen, dass keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen.*

2.7.3 *Behälter müssen vor allem den allgemeinen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Art. 3; Art. 40 Abs. 4 BayBO (analog zu den Feuerungsanlagen die der Feuerungsanlagenverordnung – FeuV – unterliegen) entsprechen.*

2.8 *Auflagenvorbehalt*

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse für notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. *Kostenentscheidung*

*Die AUER-GUSS GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf * € festgesetzt. Die Auslagen betragen für die Zustellung dieses Bescheides * €.*

GRÜNDE:

I. **Sachverhalt**

1. **Umfang der Änderung**

Die AUER-GUSS GmbH betreibt auf dem werkseigenen Gelände Mundfeldweg 11, 92224 Amberg eine Schmelzanlage für NE-Metalle. Diese Anlage soll nun folgendermaßen geändert werden:

Es ist beabsichtigt als Ersatz für den bereits stillgelegten Schmelzofen ZPF den neuen STRIKO-Westofen Typ MII (PE)-T3000/1500-lpg zu errichten und zu betreiben. Anlass ist auch die Betriebssicherheit für den Bedarf an Schmelzgut sowie dem Stand der Technik entsprechende Ofentechnik und die Energienutzung. Der Ofen wird aus dem neu hinzugelassenen Flüssiggastank mit 6.400 l mit zugehöriger Verdampferanlage mit dem Energieträger Flüssiggas versorgt.

2. Ablauf des Verfahrens

2.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 04.11.2014, eingegangen bei der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt - am 05.11.2014, beantragte die AUER-GUSS GmbH für die oben beschriebene Änderung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Mit Email vom 21.11.2014 wurden ergänzende Unterlagen zu den Emissionen des Schmelzofens und hinsichtlich des Füllvolumens des Gastanks eingereicht.

2.2 Fachstellenbeteiligung

In der Stellungnahme des städtischen Umweltingenieurs vom 20.01.2015 werden Auflagen zum Immissionsschutz benannt, unter denen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens erfolgen konnte.

Diese Auflagen finden sich entsprechend in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wieder.

Das ebenso im Genehmigungsverfahren beteiligte Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz äußerte in der Stellungnahme vom 20.01.2015, dass gegen die Erteilung der Genehmigung bei Beachtung von aufgeführten Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid übernommen wurden, keine Bedenken bestünden.

In der Stellungnahme des Bauverwaltungs- und -ordnungsamtes der Stadt Amberg vom 05.12.2014 wird festgestellt, dass der Schmelzofen nicht den Vorschriften der Bayer. Bauordnung (BayBO) unterliegt. Zum Flüssiggastank und dessen Aufstellungsort wird in der Stellungnahme Folgendes dargestellt:

„Ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t; für nicht verflüssigte Gase mit einem Rauminhalt bis zu 6 m³ sind verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. A BayBO)

Geplant ist ein Flüssigkeitstank mit einem Fassungsvermögen von 6.400 l das entspricht bei ansetzbaren: 1l Flüssiggas entspricht 0,51 kg => 6.400 x 0,51 kg = 3.264,00 kg = 3,26 t. Nach Berücksichtigung eines 85%-igen Füllgrades somit **2,77 t**.

Der Flüssiggastank ist somit verfahrensfrei im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a BayBO.

Beachtung der materiellen baurechtlichen Anforderungen bei verfahrensfreien (und auch bei genehmigungspflichtigen) ortsfesten Behältern nach Abs. 1 Nr. 6 a-c:

Ortsfeste Behälter für Flüssiggas, nicht verflüssigtes Gas, brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten oder sonstiger Art müssen als bauliche Anlagen das materielle Baurecht (Bauplanungs-, Bauordnungsrecht) und sonstige öffentliche Recht in vollem Umfang beachten (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

Diese Behälter haben, sofern sich nicht städtebaulich unbedeutend sind (s. hierzu Art. 2 BayBO, z. B. Behälter mit 1 m³ Rauminhalt), das materielle Bauplanungsrecht (§§ 29ff BauGB; BauNVO) einzuhalten, sie müssen also bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Betracht kommen auch die Vorschriften der BauNVO, besonders über die Zulässigkeit solcher Anlagen in den einzelnen – nach § 30 BauGB festgesetzten oder i. S. des § 34 Abs. 2 BauGB faktischen – Baugebieten (§§ 2ff BauNVO).

Planungsrecht:

Das Grundstück Mundfeldweg 1 liegt nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und auch nicht im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung nach Art. 81 BayBO.

Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB; im Flächennutzungsplan der Stadt Amberg ist das Grundstück auf dem sich der Gewerbebetrieb der Fa. Guß-Auer als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO eingetragen.

Die nähere Umgebung entspricht auch bezüglich der baulichen Entwicklung dem eines faktischen Gewerbegebietes. Der Flüssigkeitstank als Nebenanlage zum Betrieb ist planungsrechtlich zulässig im GE.

Der Behälter wird auf dem Grundstück abseits jeglicher Wohnbebauung aufgestellt. Nördlich des geplanten Standortes führt der Mundfeldweg vorbei darüber hinaus schließt sich der planungsrechtlich Außenbereich an, so dass bezüglich des Standortes nicht zu besorgen ist, dass nachbarschutzwürdige Interessen berührt wären.“

Entsprechend wurden die Auflagen 2.7.1 mit 2.7.3 in diesem Bescheid mit aufgenommen.

Die Feuerwehr Amberg, Fachbereich Einsatzvorbereitung/VB hat am 05.12.2014 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, wenn der Ofen den gültigen Sicherheitsvorgaben entsprechend errichtet und betrieben wird.

II. Rechtliche Würdigung

1. Genehmigungserfordernis

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Der Betrieb des neuen Schmelzofens STRIKO-Westofen in der genehmigten Anlage auf dem Grundstück Mundfeldweg 11, 92224 Amberg, durch die AUER-GUSS GmbH stellt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG dar.

2. Zuständigkeit

Die Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, ist zur Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

3. Materiell-rechtliche Begründung der Genehmigungsbedürftigkeit der wesentlichen Änderung

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch den neuen Schmelzofen STRIKO-Westofen auf dem Grundstück Mundfeldweg 11, 92224 Amberg durch die AUER-GUSS GmbH konnte gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigt werden, da die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, weil erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Es ist zudem erkennbar, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Vorhaben der AUER-GUSS GmbH in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG), wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben aufgrund überschlägiger Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Bewertung der Immissionsschutzbehörde der Stadt Amberg nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 4 vom 20.02.2015 öffentlich bekannt gemacht.

6. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind zulässig, da allein durch sie die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann.

III. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter 3. des Bescheides beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG i.V.m. den folgenden Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz):

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.2)	*
Erhöhung für die fachliche Stellungnahme für den Bereich des Lärmschutzes (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3. i.V.m. 1.3.2)	*
Erhöhung für die fachliche Stellungnahme für den Bereich der Luftreinhaltung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3. i.V.m. 1.3.2)	*
Erhöhung für die fachliche Stellungnahme für den Bereich der Anlagensicherheit (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3. i.V.m. 1.3.2)	*
Postzustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG)	*
Gesamtkosten in EURO	*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausadresse: Bayerisches Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Amberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

DATEN UND FUNDSTELLEN DER IM BESCHIED VERWENDETEN RECHTSVORSCHRIFTEN

<i>BlmSchG</i>	<i>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl I S. 1740).</i>
<i>TA-Luft</i>	<i>Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)</i>
<i>TA-Lärm</i>	<i>Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)</i>
<i>RL 2006/42 EG</i>	<i>Richtlinie 2006/42 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie) – ABL. L 157 vom 09.06.2006, S. 24-86</i>
<i>BayBO</i>	<i>Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2014 (GVBl S. 478)</i>
<i>BayImSchG</i>	<i>Bayerisches Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1983 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).</i>
<i>BayVwVfG</i>	<i>Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1983 (BayRS 2010-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 628).</i>
<i>UVPG</i>	<i>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert mit Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).</i>
<i>KG</i>	<i>Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).</i>
<i>KVz</i>	<i>Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2014 (GVBl S. 118).</i>
<i>BayRS</i>	<i>Bayer. Rechtssammlung nach dem Bayer. Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013).</i>

*Elisabeth Keck
Verwaltungsrätin*

HINWEIS:

*Die Bescheidkosten in Höhe von * € sind bis spätestens 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks, Kassenzzeichen: 3200662192, auf das Konto Nr. IBAN: DE 87 7525 0000 0240 100214, BIC: BYLADEM1ABG, bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, zu überweisen.*

Mit dem Ende der Auslegungsfrist der mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Auslegung gilt der Bescheid als zugestellt (§ 10 Abs. 8 a BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Amberg, 11.02.2015
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt